

Stadtverwaltung Naunhof
Ordnungsamt
Markt 1
04683 Naunhof

Ort, Datum
Naunhof, 29.07.2013

Sachbearbeiter(in) Zimmer-Nr.
Cathrin Naumann 2.06
Telefon Telefax
034293/42 120 034293/42 168

E-Mail
naumann-ordnungsamt@naunhof.de *

Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben)
2013T00044 / 07/Nau

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Sachsen
Herrn Philipp Schnabel
Kamenzer Straße 13/15
01099 Dresden

Sondernutzungserlaubnis auf öffentlichen Verkehrsflächen

Zum Antrag vom:

21.05.2013

Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund:

Ort der Maßnahme (Gemeinde, Straße)

Naunhof, ,

Ortsteil

und Ortsteile

von - bis (Kilometer, Haus-Nr.)

Naunhof und Ortsteile

Umleitung

Ausmaß

Maße der SN	Fahrbahn	Gehweg	Radweg	Parkplatz	Grünfläche	Sonst.Fläche	Gesamtfläche (m ²)
Länge (m)							Wertzone: 0 Zeit: 51 Tag(e)
Breite (m)							
Fläche (m ²)							
Restbreite (m)							
Belastung (t)							

Zeitraum von: 10.08.2013 00:00 Uhr bis: 29.09.2013 24:00 Uhr

Gemeldeter Beginn:

Gemeldetes Ende:

Zeitraum:

Verantwortlicher

wie Erlaubnisnehmer

Telefon:

Handy:

Bauherr

1. Die oben genannte Behörde genehmigt an oben bezeichnetem Ort:

<input type="checkbox"/>	Aufstellen eines Baugerüsts	<input type="checkbox"/>	Lagerung von Baumaterial	<input type="checkbox"/>	Aufstellen eines Bau- und Gerätewagens
<input type="checkbox"/>	Aufstellen eines Bauzaunes	<input type="checkbox"/>	Aufstellen eines Containers	<input type="checkbox"/>	Anbringung von Warenautomaten
<input type="checkbox"/>	Sperrung eines Gehweges	<input checked="" type="checkbox"/>	Anbringen von Plakaten	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Plakatierung zur Bundestagswahl				

Bemerkungen zur Sicherung der Arbeitsstelle:Auflagen

1. Die Plakate sind so anzubringen, dass durch sie weder der Fahrzeug- noch der Fußgängerverkehr behindert oder sonst beeinträchtigt wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Plakate nicht in Kurven, an Straßenkreuzungen oder -einmündungen angebracht werden und dadurch den Kraftfahrern die Sicht genommen wird.
2. Werden Plakate an/neben Fußwegen angebracht, ist darauf zu achten, dass für den Fußgängerverkehr eine Restgehwegbreite von mindestens 1,00 m verbleibt. Bei Plakatierung an/über kombinierten Geh-, Radwegen muss eine lichte Durchgangs- bzw. Durchfahrtshöhe von 2,25 m verbleiben.
3. Die Plakate sind unfallsicher anzubringen. Sollen Plakate mit Draht befestigt werden, so ist ausschließlich kunststoffummantelter Draht zu verwenden. Die Befestigungsmaterialien sind nach Ende der Sondernutzung wieder vollständig zu entfernen.
4. Beschädigte Plakate sind unverzüglich zu erneuern oder aus dem Straßenraum zu entfernen.
5. Plakate dürfen nicht an Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen angebracht werden.
6. Während der Wahlzeit (Wahltag von 8 bis 18 Uhr) sind in und an dem Gebäude, in dem sich ein Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem jeweiligen Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Schrift oder Bild verboten (§ 17 Abs.2 KomWG). Bereits dort angebrachte Plakate sind daher rechtzeitig vor Beginn der Wahl zu entfernen.

Hinweis:

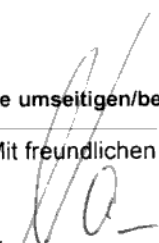
Werden für die Plakatierung private Flächen (z.Bsp. Lichtmasten von Versorgungsunternehmen, Verteilerkästen von Telekommunikationsunternehmen, private Grundstückseinfriedungen/Gartenzäune) in Anspruch genommen, bedarf dies der Zustimmung des jeweiligen Eigentümers bzw. der jeweiligen Eigentümerin.

Weitere Erlaubnisse

Der Antragsteller ist von der Zahlung der Gebühren befreit.

Die umseitigen/beiliegenden Auflagen, Hinweise und die Rechtsbehelfsbelehrung sind Bestandteil dieses Bescheides.

Mit freundlichen Grüßen


Naumann
SB Ordnungsamt



Anlagen: Kostenbescheid Verteiler: Antragsteller
 Zahlschein örtliche
Straßenverkehrsbehörde

weitere Anlagen:

* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar

...